

Haushaltssatzung der Stadt Geseke für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Geseke mit Beschluss vom 23.02.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf 29.261.488 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 36.332.499 €

im Finanzplan mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 24.598.165 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 29.301.192 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 7.394.215 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 10.230.635 €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.617.553 €
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.213.368 €
festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 5.758.958 €
und die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.312.053 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 220 v. H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 381 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 403 v. H.

§ 7

entfällt

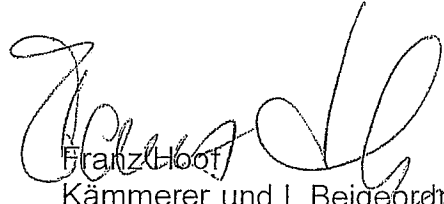
§ 8

1. Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gemäß § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW der Kämmerer
 - a) bei Aufwendungen und Auszahlungen, die nach den Gesetzen, den Tarifverträgen oder den vom Rat der Stadt genehmigten Verträgen zu leisten sind, in uneingeschränkter Höhe;
 - b) bei anderen Ausgaben Aufwendungen und Auszahlungen bis zu Euro 15.000 für jedes Produktsachkonto, aber höchstens bis zu 20 % des Haushaltsansatzes, soweit Euro 10.000 überschritten werden.
2. Alle anderen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen dürfen erst geleistet werden, wenn der Rat der Stadt dazu seine Zustimmung nach § 83 Abs. 2 GO NRW erteilt hat.

**Aufstellung, Bestätigung und Veröffentlichung des Entwurfes der
Haushaltssatzung der Stadt Geseke für das Haushaltsjahr 2010**

Der von mir aufgestellte Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Geseke für das Haushaltsjahr 2010 wird gemäß § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Bestätigung vorgelegt.

Geseke, 14. Dezember 2009


Franz Hoot
Kämmerer und I. Beigeordneter

Der vorliegende Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Geseke für das Haushaltsjahr 2010 wird gemäß § 80 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von mir bestätigt.

Geseke, 14. Dezember 2009


Franz Holtgrewe
Bürgermeister

Bescheinigung über die Veröffentlichung des Entwurfs der Haushaltssatzung

Es wird bescheinigt, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Geseke für das Haushaltsjahr 2010 nebst Haushaltsplan und Anlagen nach öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW in der Zeit vom 17. Dezember 2009 bis 23.02.2010 (Beschluss HH 2010) öffentlich ausgelegen hat.

Geseke, 24.02.2010


Franz Holtgrewe
Bürgermeister

Besondere Festsetzungen für den Haushalt 2010:

1. Folgende grundsätzliche Regelungen werden für die Haushaltsausführung festgelegt:

- Änderungen aus Innere Verrechnungen bedeuten/sind keine über- und außerplanmäßigen Ausgaben
Dies betrifft ins besondere folgende Sachkonten:
 - 57..... Bilanzielle Abschreibungen
 - 581100. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
 - 5811010 Bauhofleistungen
 - 5811020 Gebäudemieten
 - 5811030 Mietnebenkosten
 - 5811040 Eintrittsgebühren Freibad
 - 5811050 Eintrittsgebühren Lehrschwimmbecken
- Grundsätzlich wird die Verwaltung ermächtigt, einseitige oder gegenseitige Deckungsmöglichkeiten in den Plan für all die Ausgaben festzulegen, für die sich solche Regelungen auch im Haushalt 2007 gefunden haben.

Demnach sind „Ausgaben gegenseitig deckungsfähig“ bzw. „berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben“ (= jeweils nur Einnahmen/Ausgaben mit Bank-Konten-Veränderungen):

Dieses gilt für folgende Produkte Produkt: Verwaltung der städtischen Gebäude/Gebäudemanagement (001-011-001)

- Produkt: Baubetriebshof (001-006-002)
 - Jeweiliges Produkt der Produktgruppe: Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (Produkte 001 bzw. 002 bzw. 003 der Produktgruppe 006-001)
 - Produkte 001 Freibad bzw. 002 LSB Störmede der Produktgruppe Bereitstellung und Betrieb von Bädern (006-003)
 - Produkt: Abfallbeseitigung (011-002-001)
 - Produkt: Straßenreinigung (012-003-001)
 - Produkt: Forstwirtschaftliche Unternehmen (013-002-001)
 - Produktgruppe: Friedhöfe (013-04)
 - Produkt: Jugendzentrum (006-002-002)
 - Produkt: Grundsicherung nach dem SGB II incl. AGH (005-002-004)
 - Produkt: Leistungen an Asylbewerber (005-002-003)
 - Produktgruppe: Schulische Einrichtungen (003-001)
- Zudem berechtigen in folgenden Fällen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben:
 - Erstattungen von Versicherungen berechtigen in gleicher Höhe zu aus der Beseitigung der Schäden entstehenden Mehrausgaben
 - Veranstaltungen der Gleichstellung
 - Verkauf von Stammbüchern
 - Erstattungen für ordnungsbehördliche Maßnahmen
 - Mehreinnahmen der Verwaltungsgebühren des Bürgerbüros decken die Mehrausgaben bei den Ausgaben für das Passwesen
 - Zuweisungen für Ausbildungskosten der Feuerwehr decken deren Mehrausgaben
 - Gewerbesteuer-mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben bei den Gewerbesteuerumlagen

- Mehreinnahmen aus Dividenden berechtigen zu hieraus resultierenden Steuermehrausgaben
 - Kostenerstattungen für Bauleitpläne decken die Ausgaben für deren Bearbeitung
 - Mehreinnahmen aus Grundstücksveräußerungen decken Mehrausgaben bei Grundstückskäufen
- Zudem werden folgende Ausgabenarten für gegenseitig deckungsfähig erklärt:
 - Geschäftsausgaben („alter SN 2“) über alle Produkte
 - Personalaufwendungen
 - Schulbudgets lt. vorgelegter Liste: zudem erhöhen Mehreinnahmen aus Spenden etc. das Budget
 - Zinsleistungen (Produkt 016-001-002 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft)
 - Tilgungsleistungen ((Produkt 016-001-002 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft)
 - Einsparungen des Gebäudemanagement im Bezug von Energie können für zusätzliche Unterhaltungsmaßnahmen/Energieeinsparmaßnahmen verwendet werden.
 - Produkt: Elektronische Datenverarbeitungsanlage (001-009-002)
 - Produkt: Feuerwehr (002-005-001) bis (002-005-005)
 - Repräsentationen der allgemeinen Verwaltung mit den Repräsentationen der Städtepartnerschaft
 - Produkt: Kindergarten Störmede (006-001-001)
 - Produkt: Kindergarten Ehringhausen (006-001-002)
 - Produkt: Öffentliche Spiel- und Bolzplätze (006-002-003)
 - Produkt: Straßenbeleuchtung (012-002-001)
2. Mittel für die Ergänzung des Inventars, welches zu Festwerten bilanziert wird, dürfen nur für diesen Zweck, nicht für dessen Unterhaltung verwendet werden.